

Hausordnung für den Jugendtreff Stielkamp (JTS)

Da das Verhalten der Jugendlichen bei der bisherige Nutzung des Gemeindehauses bzw. des Jugendraumes äußerst unbefriedigend war, erlässt der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Stielkamperfehn ab sofort folgende Hausordnung für die Nutzung des Gemeindehauses – insbesondere des Jugendraumes – durch Jugendliche:

1. Der Jugendraum steht grundsätzlich **allen** Jugendlichen der ev.-luth. Kirchengemeinde Stielkamperfehn offen, die sich bereit erklären, sich an diese Hausordnung zu halten.
2. Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränke (auch von sogenannten Softdrinks) ist nicht nur im Jugendraum, sondern im gesamten Gemeindehaus untersagt. Nachdrücklich sei darauf hingewiesen, dass im Gesetz zum Schutze der Jugendlichen in der Öffentlichkeit das Rauchen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und der Genuss von Alkohol bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Öffentlichkeit (also auch im Gemeindehaus) grundsätzlich verboten ist.
3. Die sonst vorhandenen Räumlichkeiten des Gemeindehauses (großer Saal, kleiner Gruppenraum, Sitzungszimmer, Abstellraum, Stuhlraum) sowie die Kirche und der alte Konfirmandensaal dürfen nur unter Aufsicht durch vom Kirchenvorstand autorisierte Erwachsene genutzt werden.
4. Mit dem Mobiliar und Inventar im Jugendraum, der Küche, dem Flur und auf den Toiletten ist pfleglich umzugehen. Zu Bruch gegangenes Geschirr, Mobiliar und sonstige Zerstörungen oder Defekte am Inventar (Computer, HiFi- und TV-Anlage, Kicker, Beleuchtung) sind umgehend im Pfarramt zu melden. In der Küche und im Abstellraum vorhandene Getränke, Lebensmittel u.ä. sind „tabu“!
5. Aus dem Kreis der Jugendlichen werden zwei Verantwortliche gewählt, die für das Pfarramt und den Kirchenvorstand Ansprechpartner sind. Gleichzeitig sind sie verantwortlich dafür, dass diese Hausordnung eingehalten wird. Sie bekommen einen Gemeindehausschlüssel ausgehändigt und haben das Recht, Sanktionen (siehe unter 8.) bei Verstößen gegen diese Hausordnung auszusprechen.
6. Bei einem Aufenthalt vor der Kirche (auch an der Straße) sollte das Verhalten so sein, dass es keine Beschwerden von Anliegern und Passanten gibt. Auch draußen sind Papierkörbe und Aschenbecher vorhanden!
7. Androhung oder Ausübung von Gewalt, Schlägen u.ä. gehört nicht zum Inventar mitmenschlich-christlichen Verhaltens und hat zu unterbleiben.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung haben zur Folge, dass ein entweder zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Hausverbot erteilt wird.

Der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Stielkamperfehn

Stielkamperfehn, den 17. Februar 2003